

**Satzung**  
**zur ersten Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**  
**nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund**  
**vom 23.11.2021**

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999, S. 524/SGV NRW 2011) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung zur ersten Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif, der gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund vom 18. Dezember 2020 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 23. Dezember 2020, S. 1774), Bestandteil dieser Satzung ist, wird durch den in Anlage beigefügten Gebührentarif ersetzt. Dieser Gebührentarif ist nunmehr Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

§ 7 der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund vom 18. Dezember 2020 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 23. Dezember 2020, S. 1774) wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, sofern nicht in dem anliegenden Gebührentarif ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Genehmigung usw. entrichtet werden. Ist in dem anliegenden Gebührentarif ein genauer Zeitpunkt bestimmt, ist die jeweilige Gebühr spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

Eines besonderen Bescheides bedarf es nicht.

In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme eingezogen werden. Porto- und Nachnahmekosten werden hierbei miteingezogen.

Die Gebühr kann außerdem durch schriftlichen Leistungsbescheid festgesetzt werden.  
Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.“

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund

---

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
<b>I. Allgemeiner Teil</b>		
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erklärungen, Bewilligungen u. ä. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	4,00 bis 628,00
2.	Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
2.1	Fließtext – deutsch – je angefangene Seite	9,00
2.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, fremdsprachige Texte und dergleichen je angefangene Viertelstunde	14,00
2.3	Für mit angefertigte Durchschriften je Seite	1,00
2.4	Ablichtungen aller Art	
2.4.1	in der Größe DIN A 4	0,90
2.4.2	in der Größe DIN A 3	1,00
2.5	Abgabe von Druckstücken städt. Steuerverordnungen, Satzungen, Tarife und dergl. für jede Seite	0,50
3.	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen u. ä. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	
3.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, mittlerer Dienst	48,50
3.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, gehobener Dienst	63,50
3.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, höherer Dienst	78,50
3.4	Außenarbeiten, einmaliger Zuschlag je Amtshandlung oder Sonstiger Tätigkeit zu den Gebühren nach Tarifstelle 3.1, 3.2 oder 3.3	4,50

---

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
<b>II. Besonderer Teil</b>		
<b>003/DEZ – Stabstelle Dortmunder Statistik</b>		
4.	Überlassen von Straßenschlüsselverzeichnissen	35,00
5.	Statistische Dienstleistungen, je angefangene 30 Minuten	38,50
6.	Auswertungen auf Ebene Gesamtstadt, der 12 Stadtbezirke und der 62 statistischen Bezirke	gebührenfrei
7.	Erstattung besonderer Sachkosten/Auslagen für Leistungen Dritter (Porto-, Druckkosten o. ä.) je nach Fall	
8.	Wissenschaftliche Beratung und statistische Analysen, je angefangene 30 Minuten	45,50
9.	unbesetzt	
<b>Stadtkasse und Steueramt – StA 21 –</b>		
10.	Bescheinigungen und Auszüge	
10.1	Bescheinigungen, die zur Vorlage bei städt. Dienststellen zwecks Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verlangt werden, sind gebührenfrei	gebührenfrei
10.2	Auszüge Steuer- und Abgabenbescheide je Auszug	13,00
10.3	Forderungsaufstellungen und Zahlungsbescheinigungen	18,00
10.4	Aktenauskunft	
10.4.1	Einfache Aktenauskunft	gebührenfrei
10.4.2	Erweiterte Aktenauskunft	bis 100,00
10.5	Akteneinsicht	
10.5.1	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen	gebührenfrei
10.5.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	bis 100,00
10.6	Aktenübersendung / Aktenüberlassung	
10.6.1	Einfache Aktenüberlassung bzw. -bereitstellung: Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf je Datei Für die in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	1,50 5,00
10.6.2	Erweiterte Aktenüberlassung bzw. -bereitstellung: Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf mit einem erheblichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	bis 100,00
10.6.3	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbeteiligte)	12,00

<b>TARIF- STELLE</b>	<b>GEGENSTAND</b>	<b>GEBÜHR EURO</b>
10.6.4	Ausdruck aus der elektronischen Akte bis 100 Seiten je Seite	0,50
	ab 101 Seiten je Seite	0,30
10.7	Onlinebeantragung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Vorauszahlung (Fälligkeit am Tag der Antragstellung)	15,00
11.	Ersatz für abhanden gekommene Hundesteuermarken	19,00
<b>Liegenschaftsamt – StA 23 –</b>		
12.	Prüfung und Ausstellen von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde pro Grundstück oder für Grundstücke, die einer wirtschaftlichen Einheit zugehörig sind	46,00
12.1	sind mehrere wirtschaftliche Einheiten betroffen, erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 12 je zusätzlicher wirtschaftlicher Einheit um	15,50
12.2	Erteilung einer Zweitschrift und Änderung des Zeugnisses aufgrund falscher Angaben bei der Beantragung	15,50
<b>Ordnungsamt – StA 32 –</b>		
13.	unbesetzt	
13.1	unbesetzt	
13.2	unbesetzt	
14.	unbesetzt	
15.	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbevollmächtigte)	12,00
<b>Bürgerdienste – StA 33 –</b>		
16.	Melderegisterauskünfte	
16.1	unbesetzt	
17.	Beglaubigungen und Beurkundungen	
17.1	Beglaubigungen	
17.1.1	Unterschriftsbeglaubigung	3,50
17.1.2	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen (erste Ausfertigung je Seite bis Größe DIN A 4 des Originals)	4,00
17.1.3	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen (jede weitere Ausfertigung je Seite bei gleicher Vorsprache)	1,00
17.2	Beurkundungen	
17.2.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt/eines Sterbefalles nach §§ 34 bis 36 PStG	143,00
17.2.2	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
17.2.3	Anerkennung ausländischer Entscheidungen	39,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
17.2.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	15,00
17.2.5	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % Tarifst. 17.2.4
17.2.6	Urkundenversand vorab per FAX	5,00
17.2.7	Auskunft aus einer oder in eine Sammelakte	35,00
17.2.8	Erklärung über die Namenswahl nach Art. 48 EGBGB und Namensan- gleichung nach Art. 47 EGBGB	44,00
18.	Eheschließung, Begründung von Lebenspartnerschaften	
18.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	
18.1.1	wenn deutsches Recht zu beachten ist	62,00
18.1.2	mit Auslandsbezug	75,00
18.1.3	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	102,00
18.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	62,00
18.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	62,00
18.4	Trauungen während der Öffnungszeiten des Standesamtes	gebührenfrei
18.5	Seviceehen	96,00
18.6	Ambienteehen innerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes	139,00
18.7	Ambienteehen außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes	224,00
18.8	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	41,00
18.9	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund von familienrechtlichen und personenstandsrechtlichen Vorschriften	34,00
18.10	Online-Registrierung Termin Eheschließung	20,00
19.	Fundsachen	
19.1	Verlustbescheinigung Fundsachen (auch für Versicherungen)	6,00
<b>Feuerwehr – StA 37 –</b>		
20.1	Erteilung, Verlängerung, Änderung, Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach dem Rettungsdienstgesetz je angefangene Viertel- stunde	20,25
20.2	Fahrzeugabnahme (z.B. Liegemietwagen) je angefangene Viertelstunde	18,75
20.3	unbesetzt	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
<b>Gesundheitsamt – StA 53 –</b>		
21.	Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Hygieneüberwachung nach § 17 ÖGDG	
21.1	je Stunde durch	
21.1.1	Gesundheitsaufseher	58,00
21.1.2	Gesundheitsingenieur	81,00
21.1.3	Arzt	96,00
21.1.4	Team Gesundheitsaufseher und Gesundheitsingenieur	139,00
21.1.5	Team Arzt und Gesundheitsaufseher	154,00
21.1.6	Team Arzt, Gesundheitsingenieur und Gesundheitsaufseher	235,00
21.1.7	Eine angefangene Stunde wird mit der Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 21.1.1 bis 21.1.6 berechnet	
21.2	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 19 ÖGDG	
21.2.1	Arzt pro Stunde	96,00
21.2.2	Assistenzkraft pro Stunde	47,50
21.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 21.2.1 bis 21.2.2 zu erheben)	
21.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der 1,0 bis 1,8fache Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	den Abschnitten A, E und O , 1,0 bis 1,15fache Sätze für Leistungen gemäß Abschnitt M, 1,0 bis 2,3fache Sätze für Leistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
21.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der 1,0 bis 2,3fache Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	Sätze für Leistungen nach der GOZ
21.3.3	Amtshandlungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzes oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Leistung leistet (§ 11 GOÄ/§3 GOZ)	Einfache Sätze nach der entsprechenden Gebührenordnung
21.4	Entscheidung und Bescheinigung aus Anlass eines Todesfalles	
21.4.1	Arzt pro Stunde	96,00

<b>TARIF- STELLE</b>	<b>GEGENSTAND</b>	<b>GEBÜHR EURO</b>
21.4.2	Assistenzkraft pro Stunde	47,50
21.5	Beglaubigung von Bescheinigungen nach Art. 75 des Schengener Abkommens	15,00
<b>Umweltamt – StA 60 –</b>		
22.	Entscheidungen nach der Dortmunder Baumschutzsatzung in Abhängigkeit von der Anzahl der antragsgegenständlichen Bäume	
22.1	ein Baum, ohne Besichtigung	80,00
22.2	ein Baum, mit Besichtigung	100,00
22.3	zwei bis drei Bäume, ohne Besichtigung	92,00
22.4	zwei bis drei Bäume, mit Besichtigung	113,00
22.5	vier bis sechs Bäume, ohne Besichtigung	102,00
22.6	vier bis sechs Bäume, mit Besichtigung	123,00
22.7	sieben bis zehn Bäume, ohne Besichtigung	111,00
22.8	sieben bis zehn Bäume, mit Besichtigung	132,00
22.9	elf bis zwanzig Bäume, ohne Besichtigung	122,00
22.10	elf bis zwanzig Bäume, mit Besichtigung	142,00
22.11	über zwanzig Bäume, ohne Besichtigung	131,00
22.12	über zwanzig Bäume, mit Besichtigung	154,00
<b>Stadtplanungs- und Bauordnungsamt – StA 61 –</b>		
23.	Kopien/Ausdrucke aus Bebauungs- und sonstigen Plänen ohne besondere Ausarbeitung, auch in digitaler Form	
23.1	in der Größe DIN A 4, je Stück (vgl. Tarifst. 2.4.1)	0,90
	ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	0,30
	in der Größe DIN A 3, je Stück (vgl. Tarifst. 2.4.2)	1,00
	ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	0,35
	in der Größe DIN A 2	13,00
	in der Größe DIN A 1	17,00
	in der Größe DIN A 0	22,00
23.2	Für Auszüge auf transparentem Papier bzw. Folie zweifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1	
23.3	Für Auszüge auf Leinwand dreifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1	
23.4	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen beantragt werden, findet Tarifstelle 3 des Allgemeinen Teils entsprechend Anwendung	
23.5	Analyseverkehrsdaten	
23.5.1	Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) und/oder durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTVw) je gezähltem Verkehrsknotenpunkt	
23.5.2	Ermittlung der verkehrlichen Eingangsdaten für schalltechnische oder lufthygienische Berechnungen je gezähltem Knotenpunkt	17,00
23.6	Erstattung von Planungskosten	32,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
23.6.1	Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes (Planungs- und Gutachtenleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen), bis 2 ha je m <sup>2</sup> mindestens höchstens 2 bis 5 ha , je m <sup>2</sup> höchstens 5 bis 10 ha, je m <sup>2</sup> höchstens 10 bis 20 ha, je m <sup>2</sup> höchstens mehr als 20 ha, je m <sup>2</sup> höchstens	2,40 11.700,00 42.200,00 2,10 87.900,00 1,80 140.600,00 1,40 210.900,00 1,10 468.700,00
23.6.2	Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen oder vom Vorhabenträger aufzustellenden Bebauungsplänen (Planungs- und Gutachtenleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen), bis 2 ha je m <sup>2</sup> mindestens höchstens 2 bis 5 ha , je m <sup>2</sup> höchstens 5 bis 10 ha, je m <sup>2</sup> höchstens 10 bis 20 ha, je m <sup>2</sup> höchstens mehr als 20 ha, je m <sup>2</sup> höchstens	1,40 9.400,00 23.400,00 1,20 46.800,00 1,00 70.300,00 0,80 93.800,00 0,50 234.400,00
23.6.3	Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird - Vereinfachte Änderungen eines Bebauungsplanes nach § 13 BauGB - Satzungen nach § 34 BauGB - Verfahren nach § 35 BauGB - Satzungen nach § 125 BauGB - Sonstige Satzungen je m <sup>2</sup> mindestens	1,20 5.900,00
23.6.4	Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB bis 2 ha, je m <sup>2</sup> mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m <sup>2</sup> höchstens 5 bis 7 ha, je m <sup>2</sup> höchstens	1,80 8.800,00 31.600,00 1,50 64.500,00 1,20 76.200,00
23.6.5	Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Planungs- und Gutachtenleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen) bis 2 ha, je m <sup>2</sup> mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m <sup>2</sup>	1,10 5.400,00 19.000,00 0,90



<b>TARIF- STELLE</b>	<b>GEGENSTAND</b>	<b>GEBÜHR EURO</b>
	höchstens	32.600,00
	5 bis 7 ha, je m <sup>2</sup>	0,70
	höchstens	34.400,00
23.6.6	Freistellung von der Erstattung von Planungskosten: - Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfond Dortmund - Sondervermögen Technologiezentrum - Vorhaben privater Träger wie Kindergärten und Sportplätze sowie - Gleichgelagerte Vorhaben der Daseinsfürsorge für die Stadt Dortmund	gebührenfrei
23.6.7	Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich Vorhaben bezogener Bebauungspläne	5.900,00
24	Gewährung von Akteneinsicht	
24.1	unbesetzt	
24.2	Bereitstellung einer Bauakte oder Gewährung von Akteneinsicht in eine Bauakte (digital / Mikrofilm / Papier) für das erste Medium	40,00
24.3	Anforderung einer Papierakte aus dem externen Lager innerhalb von 24 Std., je zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstellen 24.2	40,00
25.	Aktenausleihe/-abgabe	
25.1	Aktenausleihe an öffentlich bestellte Sachverständige mit Bestandsschutz	60,00
25.2	unbesetzt	
26.	Zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarifstelle 24 werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr je angefangene halbe Stunde beträgt	24,25
26.1	Darunter fallen alle weiteren Leistungen, insbesondere Bereitstellung von weiteren Medien, Abgabe in digitaler Form, Digitalisierung (soweit Kapazität besteht), je angefangene halbe Stunde	24,25
26.2	Schriftliche Aktenauskunft, je angefangene halbe Stunde	24,25
27.	unbesetzt	
28.	Anfertigung von Kopien / Ausdrucken aus Akten	
28.1	Format DIN A 4, je Stück	0,90
	Ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	0,30
28.2	Format DIN A 3, je Stück	1,00
	ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	0,35
28.3	Format DIN A 2, je Stück	13,00
28.4	Format DIN A 1, je Stück	17,00
28.5	Format DIN A 0, je Stück	22,00
<b>Vermessungs- und Katasteramt – StA 62 –</b>		
29.	Baulasten online (z.B. über Serviceportal)	
29.1	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis pro Grundstück	25,00 bis 75,00
29.2	Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht pro Grundstück	15,00
30.	Prüfung und Ausstellung einer Auskunft über die Teilnahme an einem Umlegungsverfahren pro Grundbuch	46,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
31.	Kartenmaterial „Veranstaltungskataster“	
31.1	Kartenausgabe bis DIN A 3	30,00
31.2	Kartenausgabe größer DIN A 3	60,00
31.3	Digitale Daten Format dxf je Platz	120,00
31.4	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
32	Auszüge aus dem Kanalinformationssystem	
32.1	Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug	30,00
32.2	Kartenausgabe analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug	60,00
32.3	Digitale Daten je km <sup>2</sup> abgegebene Fläche im Format dxf	60,00
32.4	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
33	Auszüge aus dem Leitungs- und Kabelkataster	
33.1	Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug	30,00
33.2	Kartenausgabe analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug	60,00
33.3	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
<b>Amt für Wohnen – StA 64 –</b>		
34.	Bescheinigung zur Erlangung von Zuschüssen/Darlehen zum Erwerb eines städtischen Grundstücks	30,00
35.	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), Wohnplätzen und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Einrichtungen und Wohnheime einschl. Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	0,75 % der Darlehenssumme
36.	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	1,0 % der Darlehenssumme mind. 600,00
37.	Erteilung einer Förderzusage nach den Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2018 (RL Mod) in der jeweils geltenden Fassung	
37.1	Bewilligungssumme bis zu 1,0 Mio. Euro	1,0 % der bewill. Darlehenssumme mind. 230,00
37.2	Bewilligungssumme über 1,0 Mio. Euro	0,6 % der bewill. Darlehenssumme mind. 10.000,00
38.	Amtshandlungen, die nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen werden	
38.1	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV)	180,00
38.2	Zustimmung zum Ansatz von Zinersatz	80,00
38.3	Zustimmung zur Modernisierung (§ 11 Abs. 7 II BV)	230,00
38.4	Zustimmung zum Ansatz erhöhter Erbbauzinsen	215,00

<b>TARIF- STELLE</b>	<b>GEGENSTAND</b>	<b>GEBÜHR EURO</b>
39	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- u. Vergleichsmiete	
39.1	je Familienheim oder Eigentumswohnung	150,00
39.2	bei Miet- und Genossenschaftswohnungen	
39.2.1	mit bis zu 3 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	450,00
39.2.2	mit 4 bis 10 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	1.000,00
39.2.3	mit mehr als 10 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	1.600,00
40.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gem. § 5a NMV 1970 nach Zusammenfassung oder Aufteilung einer Wirtschaftseinheit	
40.1	bis zu 15 Wohnungen	400,00
40.2	von 16 bis 50 Wohnungen	500,00
40.3	von 51 bis 100 Wohnungen	700,00
40.4	ab 101 Wohnungen	900,00
41	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5a NWV 1970 nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	
41.1	bis zu 15 Wohnungen, je Wohnung	80,00
41.2	von 16 bis zu 50 Wohnungen, je Wohnung mindestens	60,00 1.200,00
41.3	von 51 bis zu 100 Wohnungen, je Wohnung mindestens	40,00 3.000,00
41.4	ab 101 Wohnungen, je Wohnung mindestens	30,00 4.000,00
42.	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WobindG, § 15 NMV 1970	325,00
43.	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gem. § 9 Abs. 6 WoBindG	100,00
44.	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 21 Abs. 4 WFNG NRW	250,00
45.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970	250,00
46.	Wohnberechtigungsscheine oder sonstige Bezugsberechtigungen nach dem WFNG NRW	
46.1	an Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um nicht mehr als 5 % überschreitet (Wohnberechtigungsschein A)	25,00
46.2	an Wohnungssuchende, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII, für alleinstehende Inhaftierte oder Bezieher von ALG II nach § 20 SGB II, die neben der Transferleistung keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielen	gebührenfrei
46.3	für Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um mehr als 5 % überschreitet (Wohnberechtigungsschein B)	28,00
47.	Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 7 WFNG NRW	
47.1	an Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG um nicht mehr als 5 % überschreitet	25,00

<b>TARIF- STELLE</b>	<b>GEGENSTAND</b>	<b>GEBÜHR EURO</b>
47.2	für Wohnungssuchende , die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII, für alleinstehende Inhaftierte oder Bezieher von ALG II nach § 20 SGB II, die neben der Transferleistung keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielen	gebührenfrei
47.3	für sonstige Wohnungssuchende	28,00
48.	Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsbaugesetz (BergArbWoBauG)	28,00
49.	Freistellung nach § 19 WFNG NRW	
49.1	wegen der Überschreitung der Einkommensgrenze	
49.1.1	für einzelne Wohnungen	100,00
49.1.2	für mehr als eine Wohnung, aber nicht mehr als 24 Wohnungen	150,00
49.1.3	für mehr als 24 Wohnungen, aber nicht mehr als 72 Wohnungen	300,00
49.1.4	für mehr als 72 Wohnungen	450,00
49.2	Wegen der Größe der Wohnung, nicht eingehaltener ausländerrechtlicher Voraussetzungen oder nicht eingehaltener Zweckbindung	gebührenfrei
50.	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 21 WFNG NRW und nach § 4 der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Dortmund	
50.1	bei Leerstand, je Wohnung	100,00
50.2	bei Abbruch und sonstigen Zweckentfremdungen	
50.2.1	bis 5 Wohnungen	500,00
50.2.2	6 bis 24 Wohnungen	1.000,00
50.2.3	Über 25 Wohnungen	1.500,00
50.3	Bescheinigung, dass eine Zweckentfremdungsgenehmigung im freifinanzierten Wohnungsbau nicht erforderlich ist (Negativattest)	100,00
50.4	Verlängerung von Zweckentfremdungsgenehmigungen	100,00
51.	Auskünfte über Förderungen je Wirtschaftseinheit	19,00
52.	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	
52.1	Erstbescheinigung	28,00
52.2	gleichzeitig ausgestellte Zweitbescheinigungen für weitere darlehensverwaltende Stellen	gebührenfrei
53.	Erteilung einer Bescheinigung zur Gewährung eines Aufwendungsdarlehens nach Wegfall der Eigenheimzulage gem. Nr. 5.137 WFB in der Fassung von 1996 bis 1999 bzw. Nr. 5.313 WFB in der Fassung von 2000 und 2001	28,00
54.	Bestätigung des Endtermins der Zweckbestimmung von Wohnraum gem. § 24 Abs. 1, 2. Alternative WFNG	28,00
55.	sonstige einkommensabhängige Bescheinigung zur Vorlage bei städt. Ämtern und Eigenbetrieben der Stadt Dortmund	28,00

<b>TARIF- STELLE</b>	<b>GEGENSTAND</b>	<b>GEBÜHR EURO</b>
<b>Amt für Stadterneuerung – StA 67 –</b>		
56.	Modernisierungsbescheinigung nach § 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 EStG, § 82 g EStDV; nach Arbeitsstunden je Person und angefangener Stunde	77,00
57.	Bescheinigung, ob ein Grundstück in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 156 BauGB, Stadtumbaugebiet nach § 171 BauGB oder in Bereichen ohne Gebietsstatus liegt	58,00
<b>Tiefbauamt – StA 66 –</b>		
58.	Genehmigung und Abnahme von Grundstückszufahrten (Gehwegüberfahrten)	
58.1	Gehwegüberfahrt, je Zufahrt	117,00
58.2	Jede weitere Zufahrt pro Antrag, je Grundstück	17,00
58.3	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen notwendig sind, findet Tarifstelle 3 entsprechende Anwendung	
59.	Dienstleistungen für Bearbeitung von Erschließungsverträgen	5 % der Baukosten für die Erschließung d. Baugebiets
	mindestens	10.000,00
	höchstens	300.000,00
60.	Leistungen im Zusammenhang mit Zustimmungsverfahren nach § 68 Abs. 3 TKG i. V. m. § 142 Abs. 8 TKG	50,00 bis 1.550,00
<b>Grünflächenamt - StA 63 -</b>		
61.	unbesetzt	
<b>Stadtentwässerung – StA 70 –</b>		
62.	Prüfung von Entwässerungsanträgen	
62.1	je Einzelantrag (Regelfall)	529,00
62.2	bei Industrie oder Großgewerbe	839,00
62.3	Für die Erteilung einer nachträglichen Anschlussgenehmigung	435,00
62.4	Bei Planungsänderungen nach erteilter Anschlussgenehmigung	482,00
62.5	Bei Reparatur/Sanierung eines vorhandenen Kanalanschlusses	435,00
62.6	Für die Abnahme des Hausanschlusskanals erhöhen sich die Gebühren nach Tarifstelle 62.1 bis 62.5 je angefangene Stunde um	114,00
62.7	Ist der Einsatz des Kanalfernsehauges notwendig, erhöhen sich die Gebühren nach Tarifstelle 62.1 bis 62.6 je angefangene Stunde um	188,00
63	Erteilung einer Kanaldatenauskunft	
63.1	je Antrag	92,50

<b>TARIF- STELLE</b>	<b>GEGENSTAND</b>	<b>GEBÜHR EURO</b>
64	Einsatz eines kombinierten Saug-/Spülfahrzeugs	
64.1	je angefangene Stunde	343,00
64.2	Außerhalb der regulären Arbeitszeiten und an Wochenenden bzw. Feiertagen je angefangene Stunde	514,50

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur ersten Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 23.11.2021

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**